



5 StR 393/11

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 26. Oktober 2011  
in der Strafsache  
gegen

wegen vorsätzlicher Körperverletzung u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Oktober 2011  
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 4. Mai 2011 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Angesichts des nicht übermäßig großen Gewichts der Anlasstaten weist der Senat für die Nachtragsentscheidungen der zuständigen Strafvollstreckungskammer auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1985 – 2 BvR 1150/80 u.a., BVerfGE 70, 297 hin.

Basdorf

Raum

Schaal

Schneider

Bellay